

Französisches Erbrecht im deutsch-französischen Kontext

Edith Aupetit, LL.M., und Laura Rejano

Das französische materielle Erbrecht ist in den Titeln I und II des dritten Buchs des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches (CC) in den Art. 711 bis 1099–1 kodifiziert. Ergänzend gilt seit dem 17.8.2015 für grenzüberschreitende Fälle die europäische Verordnung (EU) Nr. 650/2012 vom 4.7.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln einen Überblick über die Besonderheiten des französischen materiellen Rechts in Bezug auf Nachlässe, Schenkungen und letztwillige Verfügungen, in denen der Erblasser oder Schenker über Vermögen in beiden Staaten verfügt.

Trotz Ähnlichkeiten in Bezug auf die Erbfolge (II.) und die Vorbehaltsteile (III.) unterscheidet sich das französische von dem deutschen materiellen Erbrecht. Nach Erläuterungen zu der sog. option successorale (IV.) werden die Besonderheiten der praktischen Abwicklung von Nachlässen in Frankreich insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeit des französischen Notars aufgeführt (V.). Als weiteres spezifisches Merkmal des französischen Rechts wird nach kurzer Erläuterung der Erbengemeinschaft (VI.) der bedeutende Unterschied im Bereich der letztwilligen Verfügungen, wo gemeinschaftliche Testamente nicht möglich sind, im letzten Abschnitt näher erfasst (VII.). Allerdings ist hierbei die eingeschränkte Anwendbarkeit der französischen Vorschriften im Rahmen von Nachlässen deutscher Erblasser als erstes zu erwähnen (I.).



Die Autorinnen sind Avocats au Barreau de Paris. Sie sind in der deutsch-französischen Anwaltskanzlei Epp & Kühl in Köln tätig.

I. Nur eingeschränkte Anwendbarkeit französischen Sachrechts auf Nachlässe deutscher Erblasser

Seit Inkrafttreten der EU ErbVO im Jahre 2015 sind die Fälle, in denen auf den Nachlass eines deutschen Erblassers französisches materielles Erbrecht Anwendung findet, zur absoluten Ausnahme geworden.

1. Rechtslage bis zum 16.8.2015

Auf deutsch-französische Erbfälle bis zum 16.8.2015 findet das deutsche und das französische internationale Erbrecht Anwendung. Dabei war bei der Ermittlung des anwendbaren Erbrechts zwischen dem deutschen und französischen Internationalen Erbrecht zu unterscheiden.

Während nach deutschem Erbrecht der gesamte Nachlass, dh sowohl unbewegliche als auch bewegliche Sachen, dem nationalen Recht des Erblassers unterlag,¹ war nach französischem Erbrecht zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen zu unterscheiden:

- Für unbewegliche Sachen galt stets die sogenannte *lex rei sitae*, dh das Recht des Staates der Belegenheit der Sache, Art. 3 Abs. 2 des französischen Zivilgesetzbuchs (CC);
- Für bewegliche Sachen galt das Recht am Ort des letzten Wohnsitzes (*dernier domicile*) des Erblassers, welcher gemäß Art. 102 Abs. 1 CC als die Hauptniederlassung (*principal établissement*) einer Person definiert ist. Gemäß Art. 103 CC kann eine Person nur ein *domicile* haben. Im Gegensatz dazu kommt dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (sog. *résidence habituelle*), also dem Ort, an dem sich die Person tatsächlich für einen bestimmten Zeitraum aufhält, im französischen Internationalen Erbrecht keine Bedeutung zu.

Bezogen auf einen typischen Fall, in dem ein deutscher Erblasser seinen Wohnsitz in Deutschland hatte und eine Immobilie in Frankreich hinterließ, bedeutete dies, dass sich die gesamte Erbschaft – wegen der Staatsbürgerschaft und des letzten Wohnsitzes des Erblassers – nach deutschem Recht richtete, mit Ausnahme der in Frankreich belegenen Immobilie, die aufgrund ihrer Belegenheit nach französischem Recht vererbt wurde. Dies führte in deutsch-französischen Erbfällen regelmäßig zu einer Nachlassspaltung, bei der jeder Spaltnachlass gesondert zu betrachten war und die einen erhöhten Gestaltungsaufwand erforderte.

2. Rechtslage seit dem 17.8.2015

Für alle Erbschaften seit dem 17.8.2015 gilt die EU ErbVO.²

Gemäß der EU ErbVO unterliegt der gesamte Nachlass dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Eine genaue Definition des letzten gewöhnlichen Aufenthalts gibt die Verordnung allerdings nicht. Laut Verordnung ist bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes vorzunehmen, wobei alle relevanten Tatsachen zu berücksichtigen sind, insbesondere die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe.

Allerdings sollte der gewöhnliche Aufenthalt auch eine besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat erkennen lassen. Abweichend von dem vorstehenden Grundsatz sieht Art. 21 der Verordnung nämlich vor, dass, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Erblasser im Zeitpunkt des Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem Staat hatte, in dem er seinen gewöhnli-

¹ Art. 25 aF EGBGB.

² Europäische Verordnung (EU) Nr. 650/2012 vom 4.7.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

chen Aufenthalt hatte, auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht dieses anderen Staates anzuwenden ist.

Schwierigkeiten bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes treten damit insbesondere in Fällen auf, in denen der Erblasser – etwa aus beruflichen oder familiären Gründen – in zwei verschiedenen Staaten gelebt bzw. zu beiden Staaten eine enge Verbindung gehabt hat. In solchen Fällen ist daher in Anbetracht der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen, welchem Recht die Erbschaft unterliegt.

Davon abweichend sieht die EU ErbVO jedoch auch die Möglichkeit einer Rechtswahl zugunsten des Rechts des Staates vor, dem der Erblasser angehört, bzw. bei Erbverträgen wahlweise zugunsten des Rechts des Staates, dem der andere Ehepartner angehört (Art. 22 Abs. 1 sowie Art. 25 Abs. 3 EU ErbVO). Eine entsprechende Rechtswahl ist insbesondere bei Personen sinnvoll, bei denen ohne Rechtswahl ein ungünstiges Erbrecht zur Anwendung käme.

Beispiel: Verstirbt ein deutscher Staatsangehöriger, der seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich hatte, so ist auf den gesamten Nachlass das französische Recht anzuwenden, es sei denn, er hat eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts getroffen. Umkehrt unterliegt der Nachlass eines französischen Staatsbürgers mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland dem deutschen Recht, es sei denn, er hat eine Rechtswahl zugunsten des französischen Rechts getroffen.

II. Gesetzliche Erbfolge nach französischem Erbrecht

Hatte der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich oder hat er aufgrund einer französischen Staatsangehörigkeit eine Wahl zugunsten des französischen Rechts getroffen, findet gemäß EU ErbVO das französische Erbrecht Anwendung.

Nach französischem Recht geht der Nachlass mit dem Erbfall mit allen Rechten und Pflichten auf die Erben oder Vermächtnisnehmer³ über (Grundsatz der Universalsukzession).

Hat der Erblasser nach deutschem Recht über die gewillkürte Erbfolge weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten, kennt das französische Erbrecht nur die gesetzliche Erbfolge, die nicht durch Verfügung abbedungen werden kann. Der Erblasser kann somit keine gesetzlich nicht vorgesehenen Erben einsetzen.

Soweit der Erblasser die Erbfolge nicht durch eine wirksame letztwillige Verfügung geregelt hat, richtet sich die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach der gesetzlichen Erbfolge (sog. *succession ab intestat* oder *dévolution légale*), die im französischen Recht in den Art. 731 ff. CC geregelt ist.

Als Rechtsnachfolger im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge gelten nach französischem Recht die Verwandten und der überlebende Ehegatte des Erblassers (Art. 731 f. CC).⁴ In einer eingetragenen Lebensgemeinschaft (PACS)⁵ beerbt der längerlebende Partner den Vorversterbenden dagegen nicht, sondern wird als Dritter angesehen. Haben die Lebenspartner Kinder,

kann dem Längerlebenden der Freiteil zugewendet werden. Sind keine Kinder vorhanden, kann dem Lebenspartner der gesamte Nachlass durch testamentarische Verfügung zugewendet werden.

1. Gesetzliches Erbrecht der Ehegatten

Die Erbquote des Ehegatten ist davon abhängig, welche Verwandten der Erblasser hinterlässt.

Hinterlässt der Erblasser Kinder oder Abkömmlinge, steht dem überlebenden Ehegatten nach dessen Wahl entweder ein Viertel des Nachlasses oder ein Nießbrauchrecht (*usufruit*) am gesamten Nachlass zu, wenn alle Abkömmlinge gemeinsame Abkömmlinge des Erblassers und des überlebenden Ehegatten sind. Hinterlässt der Erblasser hingegen mindestens einen nicht gemeinsamen Abkömmling, besteht keine derartige Wahlmöglichkeit. In diesem Fall steht dem überlebenden Ehegatten ein Viertel des Nachlasses zu (Art. 757 CC).

Besteht eine Wahlmöglichkeit des Ehegatten nach Art. 757 CC, so kann ein jeder Erbe den Ehegatten schriftlich dazu auffordern, sich zwischen dem einen Viertel am Nachlass oder dem Nießbrauchrecht am gesamten Nachlass zu entscheiden. Entschieden sich der überlebende Ehegatte daraufhin nicht innerhalb von drei Monaten schriftlich für eine Option, so gilt dies als Entscheidung für das Nießbrauchrecht.

Hinterlässt der Erblasser keine Abkömmlinge, jedoch zwei Elternteile, steht dem Ehegatten die Hälfte und den Eltern des Erblassers jeweils ein Viertel des Nachlasses zu. Lebt zum Zeitpunkt des Erbanfalls nur noch ein Elternteil des Erblassers, fällt dem Ehegatten der gesetzliche Erbanteil des vorverstorbenen Elternteils zu, so dass der überlebende Ehegatte dann einen Anspruch auf drei Viertel und der überlebende Elternteil des Erblassers auf ein Viertel des Nachlasses hat (Art. 757–1 CC).

Hinterlässt der Erblasser weder Abkömmlinge noch Eltern, so fällt dem überlebenden Ehegatten gemäß Art. 757–2 CC der gesamte Nachlass zu.⁶

2. Die gesetzliche Erbfolge in Ermangelung eines Ehegatten

a) Die Erbenordnungen

Hinterlässt der Erblasser keinen Ehegatten, erben die Verwandten des Erblassers nach Maßgabe der vom französischen Recht vorgesehenen Erbenordnungen, die sich – ähnlich wie in Deutschland – nach dem Verwandtschaftsgrad richten. Art. 734 CC unterscheidet diesbezüglich folgende Erbenordnungen:

³ Siehe Teil VII.

⁴ Bis zum 1.1.2007 war der Ehegatte nicht erbberechtigt, wenn ein rechtskräftiges Urteil über die Trennung nach Art. 296 ff. (sog. *séparation de corps*) ergangen war und dieses sein Verschulden feststellte. Für Erbfälle nach dem 1.1.2007 (Gesetz Nr. 2006–628 vom 23.6.2006) ist auch der getrennt lebende Ehegatte erbberechtigt.

⁵ Sog. *Pacte civil de solidarité* (ziviler Solidaritätspakt). Entspricht im Deutschen in etwa der eingetragenen Lebenspartnerschaft.

⁶ Im Unterschied zum deutschen Recht ist der überlebende Ehegatte nach französischem Recht von der Erbschaftsteuer befreit.